

Arbeitsgruppe Sabersky-Erbe soll schwerwiegende Entscheidungen vorbereiten

Die Verhandlungspartner in Sachen Sabersky-Erbe haben sich am 20. Januar in Anwesenheit von Peter Sonnenthal selbst ein Ultimatum gestellt. Bis zum 10. Februar, so der erklärte Wille der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Teltow (SVV), der Sabersky-Erben und des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen, wolle man in einer Arbeitsgruppe zusammenkommen. Damit konkret zur Sache gegangen werden kann, wurde verabredet, daß Andreas Giese vom Landratsamt und Sabersky-Anwalt Florian Lewens vor dem ersten Treffen in der Arbeitsgruppe aussagekräftige Unterlagen und Daten zusammenstellen und rechtzeitig vorlegen. Ausgewiesen werden soll in zeitlicher Folge der Grundstücksverkäufe, wer bisher laut Grundbuch Eigentümer war; möglichst vollständig auch die Grundstücke, bei denen Drittbeanspruchungen gegeben sind. Am 28.1. entschied sich die SVV nach heftiger, kontroverser Debatte im Interesse der Seehofer Bürger mehrheitlich dafür, in solcher Arbeitsgruppe mitzuwirken. Gemeinsam mit dem Amt und nicht an ihm vorbei arbeiten wolle man. Sonst werde dort allein entschieden.

Position der Sabersky-Erben

Grundlage der sondierenden Gespräche am Abend des 20. Januar war ein Positionspapier der Sabersky-Erben. Darin wird ein historisches Resümee im Verhältnis zu Umfang und Qualität der Rückgabeansprüche gezogen. Sie umfassen praktisch ganz Teltow-Seehof. Ausgehend von der neuesten Fassung des Vermögensgesetzes, so schlußfolgert Anwalt Lewens - dürfte bei jüdischen Antragstellern für jeden Fall eines Erwerbes einer Grundstücksparzelle ab 1933 die Vermutung eines Zwangsverkaufs zu widerlegen sein. Von Herrn Gloatz bzw. der ihm nahestehenden Firma wären die relevanten Grundstücksparzellen keineswegs zu marktüblichen Konditionen verwertet worden. Dies gelte sowohl für den Kaufpreis als auch für die sonstigen Vertragsmodalitäten. Die Erwerber seien u.a. vor vollständiger Kaufpreiszahlung, bereits nachdem ein Drittel des Kaufpreises geleistet war, als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden, eine absolut unübliche Verfahrensweise.

Gesucht werde ein fairer Kompromiß. Weil nach der Entscheidung des Amtes für offene Vermögensfragen die jeweils unterlegene Partei den Rechtsweg beschreiten dürfte, hätte dies weit über 1 000 Rechtsstreitigkeiten zur Folge. Dadurch würde in Teltow-Seehof auf viele Jahre nichts mehr gehen. Aus dem Grunde, so Lewens, das Angebot einer gütlichen Einigung. Verlangt wird auf der Grundlage des den Stadtverordneten vorgelegten Flurplans eine Bauleitplanung, die den Projektwünschen der Saberskys entgegenkommt - dies freilich nur bei Grundstücken, die ihnen vom Amt für offene Vermögensfragen zugesprochen werden.

Im Gegenzug wollen die Saberskys auf die Rückgabe solcher Grundstük-

ke verzichten, die mit Einfamilienhäusern bebaut sind und als solche gegenwärtig noch genutzt werden. Unberührt bliebe die sog. Villa Sonnenthals. Zu sprechen wäre noch über die am Kanal belegenen unrechtmäßig mit Bungalows bebauten Grundstücke.

Erwartet werde von den Gesprächen mit Stadtverordneten und Amt zur Regelung offener Vermögensfragen folgendes:

a) Festlegung der unbebauten (in dem überlassenen Flurplan rotumrandeten) Grundstücke, die die Saberskys zurückerhalten werden.

b) Positionierung der Stadt zur Bebaubarkeit der in a) genannten Grundstücke im Sinne der Saberskys. Für die rotumrandeten Grundstücke nördlich der Lichtenfelder Allee unter Einschluß der Villa Sonnenthal schwebt ihnen eine Bebaubarkeit mit einer GFZ von 0,5 vor. Gleiches gilt für den Park Gut Seehof. Für die rotumrandeten Parzellen um das Max-Planck-Institut herum sowie bei der Zehnruthenwiese wird eine Bebaubarkeit mit einer GFZ von 0,8 erwartet.

Diesem Begehren stehen die Bauexperten der Stadt skeptisch gegenüber. Der Grund: Werden Zugeständnisse an die Sabersky-Erben gemacht bei der GFZ usw., tritt das Grundgesetz und damit das Gleichheitsprinzip in Kraft.

Somit müßten alle anderen Grundstückseigentümer das gleiche Recht eingeräumt bekommen. Die Bedenken dabei: In kürzester Zeit hätte man in Seehof Berliner Verhältnisse.

Arbeitsgruppe vor komplizierten Fragen

Für Teltow Stadtverordnete steht

nach wie vor die Frage: Haben die Saberskys von Fall zu Fall Recht auf Rückübertragung oder Entschädigung? Denkbar sei, daß der Rechtsnachfolger des damaligen Staates, also die Bundesrepublik eine Entschädigung zu zahlen hätte, bestehen die Ansprüche der Saberskys zurecht. Die Rechtslage ist ihnen unklar.

Der Jurist Rateiszak, der bislang in den Diensten der Stadtverwaltung Teltow stand, brachte das Problem auf folgenden Nenner: Letztlich stehen die Saberskys nicht im Grundbuch und können deshalb auch auf nichts verzichten. Erst die Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen könne dafür eine veränderte Voraussetzung schaffen.

Überlegt wird als Verhandlungsstrategie auch: Verzichten die Saberskys nicht auf ihre Ansprüche und treten sie nach einer Entscheidung zu ihren Gunsten an die Bewohner der Einfamilienhäuser ab, wird die große Schar der Drittansprüchler ausgeschaltet. Zu bedenken sei auch, daß auf Grund des Alliiertengesetzes das Amt entscheiden könnte, daß die Saberskys ohne Überprüfung (ob sie nun freiwillig verkauft haben oder nicht) alles zurückerhalten.

Hinzukommen andere verunsichernde Faktoren für die Stadtverordneten. So vertrat Rateiszak in einem Vorgespräch der Stadtverordneten am 14. Januar die Auffassung, daß die Rückübertragung des "Gutes Seehof" objektiv nicht möglich sei. Eine Überprüfung beim Katasteramt habe ergeben, daß die Familie Sabersky am 13. 10. 1933

dort erschienen sei und als Eigentümer des Gutes eine notarielle Vollmacht an den Kaufmann Georg Birkholtz erteilt habe, die Grundstücke zu veräußern, d.h. den Eigentumswechsel vorzunehmen. Ab 14. 9. 1934 wurde das Gut dann parzelliert und zum Verkauf vorbereitet. Bis 1935 habe man ca. 100 Grundstücke verkauft, so Heinz Stewin (SPD). Von 1935 bis 1938 habe Herr Gloatz die Verträge eigenmächtig verändert. Nachweisbar sei hierbei auch nicht, ob der Verkaufswert an die Saberskys gezahlt wurde. Grundstückverkäufe nach der Reichskristallnacht (1938) hätten evtl. Aussicht auf Rückübertragung. Nach Aussagen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen seien Grundstück mit blaue Nutzungsurkunden relativ gesichert. Bei der Entscheidungsfindung dürfte der Nachweis von Belang werden, inwiefern die Saberskys den Verkaufserlös erhalten bzw. nicht erhalten haben. Wesentliche Fakten zum Werdegang der Grundstücksverkäufe soll Herr Gloatz vor seinem Tode (19. 12. 1992) gegenüber dem Leiter des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Andreas Giese, sowie dem Rechtsamtsleiter der Stadtverwaltung Teltow, Hans-Joachim Fricke, zu Protokoll gegeben haben - ein fraglos aufschlußreiches Schriftstück für alle Entscheidungsträger. So soll Herr Gloatz u.a. zu Protokoll gegeben haben, daß die Familie Sabersky Deutschland damals mit erheblichen finanziellen Mitteln verließen. Diese Aussage stünde im Widerspruch zum Positionspapier von Anwalt Lewens, der konstatiert: Erlöse aus dem Verkauf ihres Grundvermögens standen den Saberskys nicht zur Verfügung, als sie ins Exil gezwungen wurden.

Manfred Pieske